

Infoblatt - Unterstützungsansätze für Unternehmen & Selbstständige



Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG
Stand: 21.01.2022, 13:00 Uhr

Detailliertere Informationen finden Sie in unseren [FAQ](#).

Für individuelle Fragen zu Hilfsprogrammen und Unterstützungsmaßnahmen senden Sie uns bitte eine [E-Mail](#). Zudem können Sie Ihre Fragen unter der Telefonnummer 05321 76-720 auch persönlich an uns richten.

1. Anzeige von Kurzarbeitergeld (KuG)

Hinweis: Durch die Öffnungsschritte beenden nun viele Betriebe die Kurzarbeit. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) beginnt deswegen ab sofort schrittweise mit den Abschlussprüfungen in allen Betrieben, die die Kurzarbeit beendet haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Leistung in der korrekten Höhe ausgezahlt wurde. Ihnen entsteht dadurch ein zusätzlicher Aufwand, der jedoch nicht zu vermeiden ist. Die BA wird alles daransetzen, so aufwandsschonend wie möglich vorzugehen. Weitere Informationen zu den Abschlussprüfungen finden Sie [hier](#).

Welche Neuregelungen wurden im Zusammenhang mit dem KuG geändert (Stand 01. April 2021):

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Kurzarbeit und das KuG wurden im Eilverfahren in mehreren Gesetzespaketen angepasst, unter anderem mit dem sog. Sozialschutzpaket II, dessen Regelungen nun durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung und zuletzt durch das Beschäftigungssicherungsgesetz verlängert wurden.

Damit gelten nun grundsätzlich befristet bis 31.12.2021 folgende Erleichterungen (grafische Darstellung in der Anlage):

- Es genügt nach §1 Nr. 1 Kurzarbeitergeldverordnung (KuGV), wenn 10% der Beschäftigten eines Betriebes von einem Arbeitsausfall (mit Entgeltausfall von mehr als 10% des Bruttoentgelts) betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann (bisher 1/3 der Belegschaft). Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2021 und gilt für alle Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Sozialversicherungsbeiträge, die die Arbeitgeber für ihre kurzarbeitenden Beschäftigten allein tragen müssen, werden derzeit gemäß § 2 KuGV vom ersten Tag an von der BA vollständig erstattet. Die vollständige Erstattung ist befristet bis zum 30. Juni 2021. Für alle Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, erstattet die BA im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 die Hälfte d.h. 50% der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. „Eingeführt haben“ bezeichnet den Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld. Darüber hinaus greift ab Juli die bereits in Kraft getretene und bis 31. Juli 2023 befristete Regelung des § 106a SGB III, wonach eine zusätzliche Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50% bei Weiterbildung während der Kurzarbeit gewährt werden kann, so dass dann bis 31. Dezember 2021 eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge möglich ist.

- Die Gewährung von KuG ist nach §3 KuGV auch für Beschäftigte in Zeitarbeit (Leiharbeiternehmer) möglich. Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2021 und gilt für alle Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Auf den Aufbau von Minusstunden zur Vermeidung von Kurzarbeit wird nach §1 Nr. 2 KuGV verzichtet. Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2021 und gilt für alle Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Die Bezugsdauer für das KuG für Beschäftigte, deren Anspruch auf KuG bis zum 31.12.2020 entstanden ist, wird durch die 2. Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung (2. KuGBeV) auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021 verlängert. Für Betriebe, die erst im Januar 2021 Kurzarbeit einführen, gilt wieder die übliche Bezugsdauer von zwölf Monaten.
- Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung werden nach §421c Abs. 1 SGB III seit April 2020 nicht auf das KuG angerechnet, soweit das Entgelt aus der Nebentätigkeit zusammen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt. Dabei kommt es seit Mai nicht mehr darauf an, ob es sich um eine Nebentätigkeit in einem systemrelevanten Bereich handelt. Diese Regelung ist befristet bis zum Ende dieses Jahres. Durch das Beschäftigungssicherungsgesetz wurde diese Regelung dahingehend verlängert, dass ab 01.01.2021 bis 31.12.2021 lediglich das Entgelt aus Minijobs (ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach §8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), die während der Kurzarbeit aufgenommen worden sind, nicht angerechnet wird.
- Das KuG wird auf 70/77% ab dem 4. Bezugsmonat und 80/87% ab dem 7. Bezugsmonat erhöht, wenn ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mindestens 50% im jeweiligen Bezugsmonat vorliegt. Diese Regelung wurde durch das Beschäftigungssicherungsgesetz für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf KuG bis zum 31.03.2021 entstanden ist, bis 31.12.2021 verlängert. Weitere Informationen und einen erweiterten Fragenkatalog finden Sie [hier](#).
- Betriebe, die Kurzarbeitergeldbezug nach dem 31.12.2020 bis 31.03.2021 begonnen haben: Betriebe, die nach dem 31.12.2020 einen Arbeitsausfall erstmalig oder nach Unterbrechung neu abrechnen, können Kurzarbeitergeld für maximal 12 Monate erhalten. Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen gelten weiter fort. Auch die erhöhten Leistungssätze mit steigenden Bezugsmonaten können gewährt werden, vorausgesetzt, der Entgeltausfall beträgt im jeweiligen Monat mindestens 50 Prozent.
- Betriebe, die Kurzarbeitergeldbezug nach dem 31.03.2021 bis 30.06.2021 beginnen: Wenn ein Betrieb Kurzarbeit ab dem 01.04.2021 beginnt, kann das Kurzarbeitergeld auch bei längerer Bezugsdauer nicht erhöht werden. Beschäftigte erhalten 60 Prozent des Netto-Entgelts als Kurzarbeitergeld, Beschäftigte mit mindestens einem Kind 67 Prozent. Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen gelten auch hier. Soweit spätestens Juni 2021 der erste Kalendermonat ist, für den Ihr Betrieb Kurzarbeitergeld erhält, werden die von Ihnen als Betrieb allein während der Kurzarbeit zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge pauschaliert erstattet. Der Umfang dieser Erstattung ist davon abhängig, in welchen Kalendermonaten es Kurzarbeit gab: Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 beträgt der Erstattungssatz 100 Prozent. Ab dem 01.07.2021 besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn mindestens ein Drittel der Beschäftigten einen Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Auch werden vorab Minusstunden geprüft, was übergangsweise bis zum 30.06.2021 ausgesetzt war. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld mehr für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer

(bis zum 30.06.2021 möglich). Für die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 beträgt der Erstattungssatz von Sozialversicherungsbeiträgen 50 Prozent. Weitere Informationen [hier](#).

Welche Neuregelungen sind ab dem 01.01.2021 bei dem KuG zu beachten (Stand: 29.11.2020)?

Mit der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung – KugverIV) wird die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert. Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. März 2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert. Das hat das Bundeskabinett heute beschlossen.

Die Verordnung regelt im Einzelnen:

- Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben weiterhin bis zum 31. März 2022 herabgesetzt:
 - Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens zehn Prozent abgesenkt und
 - auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.
- Der Zugang für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zum Kurzarbeitergeld bleibt bis zum 31. März 2022 eröffnet.
- Den Arbeitgebern werden die von ihnen während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 Prozent auf Antrag in pauschalierter Form erstattet.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Im Übrigen werden den Arbeitgebern weitere 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer unter bestimmten Voraussetzungen geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Auch können die Lehrgangskosten für diese Weiterbildungen abhängig von der Betriebsgröße ganz oder teilweise erstattet werden.

- Bitte versuchen Sie zuerst die regionalen Dienststellen der Arbeitsagenturen bzw. Ihre Ansprechpartner beim Arbeitgeberservice zu kontaktieren!
- Nähere Informationen zum KUG sowie den grundsätzlichen Voraussetzungen finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie [hier](#).
- Das KUG kann entweder [online](#), auf postalischem Wege oder per E-Mail bei der zuständigen BA beantragt werden.

2. Lockerungen bei den Konditionen von KfW-Förderkrediten

- Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und den [ERP-Gründerkredit – Universell \(073-076\)](#) (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite und die Kreditlaufzeiten erhöht werden. Zudem werden die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) geöffnet. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. € wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von 2 Mrd. € auf 5 Mrd. € erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.
- Die KfW hat das Programm [Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung \(855\)](#) (mehrere Banken, mindestens zwei Banken, vergeben gemeinsam einen Kredit) ab 25 Mio. € aufgelegt. Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. € und ist begrenzt auf: 25% des Jahresumsatzes 2019, das doppelte der Lohnkosten von 2019 und den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- Der [IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen \(148\)](#) kann vorübergehend zur Finanzierung von Betriebsmitteln kommunaler Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur genutzt werden. Betriebsmittelfinanzierungen können ausschließlich für eine Laufzeit von 4 Jahren beantragt werden. Die ersten 1 bis 2 Jahre sind tilgungsfrei. Der Kreditbetrag beträgt maximal 50 Mio. €.
- Der [KfW-Schnellkredit 2020 \(078\)](#) ist für Unternehmen aller Größen beantragbar; Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €) auferlegt (Antragsfrist bis 30.04.2022). Die KfW übernimmt 100% des Risikos. Die Kreditrisikoprüfung entfällt. Dies erhöht deutlich die Chancen einer Kreditzusage. Das Kreditvolumen beträgt pro Unternehmen bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahresumsatzes 2019; maximal 800.000€ für Unternehmen mit einer Beschäftigtenanzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000€ für Unternehmen mit einer Beschäftigtenanzahl von bis zu 50 Mitarbeitern. Der Zinssatz beträgt aktuell 3% mit einer Laufzeit von 10 Jahren, wobei die ersten 2 Jahre tilgungsfrei sind. Die allgemeinen Voraussetzungen sind, dass das Unternehmen seit dem 01.01.2019 aktiv am Markt ist, zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war und in 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre einen Gewinn erwirtschaftet hat.
- Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 (037/047/075/076/855) zum KfW-Schnellkredit 2020 (078) ist nicht möglich. Eine Kombination mit Zuschüssen der Soforthilfeprogramme des Bundes und Länder ist hingegen möglich.
- Anträge zu allen KfW-Förderkrediten werden über den üblichen Weg der Hausbanken eingereicht. Dort können Sie Kredite für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Ihr Unternehmen bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war.

- Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.
- Allgemeine Informationen zum Thema „KfW-Förderkredite“ finden Sie [hier](#).
- Konkrete Informationen zu den geänderten Kreditbedingungen der einzelnen KfW-Programme finden Sie [hier](#).
- Die Creditreform Goslar stellt für Unternehmen eine spezielle, kostenfreie Bonitätsauskunft zur Verfügung (sofern ein Bonitätsindex für Ihr Unternehmen vorliegt). Die Creditreform möchte damit betroffenen Unternehmen helfen, die für die Bewilligung eines Kredits nachweisen müssen, dass Ihr Unternehmen vor der Corona-Krise wirtschaftlich gesund war und auf Grund der Folgen in Schieflage geraten ist. Mehr dazu [hier](#).

3. Bürgschaftshöchstbetrag verdoppelt

- Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. € verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000€ eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen können.
- Weitere Informationen zum Thema „Verdopplung Bürgschaftshöchstbetrag“ [hier](#).
- Kreditbürgschaften werden stets im Hausbankverfahren gewährt. Unternehmen die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen wollen, wenden sich an Ihre Hausbanken. Alternativ können Sie das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) benutzen.
- Ansprechpartner für Bürgschaftsübernahmen sind die [Niedersächsische Bürgschaftsbank \(NBB\)](#), die [Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen \(MBG\)](#) und die [PricewaterhouseCoopers AG](#) (Tel.: 0511 / 5357 - 5323).
- Antragsvoraussetzungen sind ein etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven, keine Negativmerkmale (z.B. Mahnbescheide/Insolvenztatbestände) sowie eine nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit.

5. Zuschussförderung für KMU und Start-Ups

5.1 Überbrückungshilfe III Plus

Hinweis: Die Antragsfrist (Erst- und Änderungsanträge) endet am **31. März 2022**. Die Überbrückungshilfe III Plus kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Seit 24. September 2021 können Unternehmen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt und im Juni 2021 von Starkregen und Hochwasser betroffen waren, Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

Warnung vor Phishing-Mails: Laut Informationen der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland kursieren erneut E-Mails mit einem gefälschten Antragsformular für eine „Corona-Überbrückungshilfe Teil 3“, die angeblich von „Bundesregierung und Europäischem Rat“ für „Soloselbständige, freie Berufe und Unternehmen“ ausgereicht werden.

Warnung vor Telefonbetrug: Ein Sprachcomputer meldet sich telefonisch bei Ihnen und gibt sich als Finanzverwaltung aus. Um über Coronahilfen informiert zu werden, soll eine Nummer eingegeben werden. Gehen Sie nicht auf solche Anrufe ein, sondern beenden Sie das Gespräch unverzüglich.

Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen. Die Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III. Neu ist eine „Restart-Prämie“, die denjenigen Unternehmen eine Personalkostenhilfe bietet, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen.

Änderungen und Erweiterungen gegenüber der Überbrückungshilfe III auf einen Blick:

- Förderzeitraum: 1. Juli bis 31. Dezember 2021
- „Restart-Prämie“: Einführung einer Personalkostenhilfe für Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen.
- Anpassung der branchenspezifischen Sonderregelungen:
 - Für die Reisebranche durch Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“).
 - Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche durch Erstattung der Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021 sowie Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“).
 - Fortführung der Sonderregelung zu Abschreibungen von Warenbeständen für Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und professionelle Verwender.
 - Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, können zeitlich befristet vom 1. November bis 31. Dezember 2021 Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

5.2 Neustarthilfe Plus

Hinweis: Die Antragsfrist endet am **31. März 2022**. Anträge können von dem Antragstellenden selbst oder seit 01.12.2021 auch über einen prüfenden Dritten eingereicht werden. Seit 17. September 2021 können Sie im digitalen Antragssystem Änderungsanträge zu bewilligte oder teilbewilligten Anträgen stellen sowie Ihre Kontoverbindungen korrigieren.

Warnung vor Phishing-Mails: Laut Informationen der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland kursieren erneut E-Mails mit einem gefälschten Antragsformular für eine „Corona-Überbrückungshilfe Teil 3“, die angeblich von „Bundesregierung und Europäischem Rat“ für „Soloselbstständige, freie Berufe und Unternehmen“ ausgereicht werden.

Warnung vor Telefonbetrug: Ein Sprachcomputer meldet sich telefonisch bei Ihnen und gibt sich als Finanzverwaltung aus. Um über Coronahilfen informiert zu werden, soll eine Nummer eingegeben werden. Gehen Sie nicht auf solche Anrufe ein, sondern beenden Sie das Gespräch unverzüglich.

Die Neustarthilfe Plus unterstützt Soloselbstständige, unständige Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten mit bis zu 9.000 Euro und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit bis zu 36.000 Euro. Sie wird als Vorschuss für Juli bis September 2021 und/oder Oktober bis Dezember 2021 ausgezahlt.

Änderungen und Erweiterungen im Vergleich zur Neustarthilfe auf einen Blick:

- Förderzeiträume: Juli bis September 2021 und/oder Oktober bis Dezember 2021 (drei- statt sechsmonatiger Referenzumsatz)
- Die Neustarthilfe Plus beträgt für den Gesamtförderzeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2021 insgesamt maximal 9.000 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie insgesamt maximal 36.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

5.3 Überbrückungshilfe IV

Hinweise: Die Überbrückungshilfe IV kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022.

Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche). Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, können zeitlich befristet zunächst vom 1. bis 31. Januar 2022 Überbrückungshilfe IV beantragen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

5.4 Neustarthilfe 2022

Hinweis: Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022.

Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum. Den Antrag können Sie zunächst nur selbst stellen. In wenigen Wochen wird es auch die Möglichkeit der Antragstellung über prüfende Dritte geben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

6. Unterstützungsmöglichkeiten für Selbstständige/FreiberuflerInnen

- Erkundigen Sie sich bitte beim Finanzamt, inwiefern die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herabgesetzt oder ausgesetzt werden kann. Zusätzlich werden Stundungen angeboten, oft können auch Säumniszuschläge erlassen werden.
- Einnahmen vorziehen: Wenn Sie noch offene Rechnungen haben, sollten Sie dafür sorgen, dass diese schnellstmöglich beglichen werden. Hierbei heißt es also Kunden anrufen und um Verständnis in Zeiten des Corona-Virus bitten.
- Ausgaben zurückstellen: Für Sie als Unternehmer gilt das Gegenteil. Betriebsausgaben sollten verzögert und zurückgestellt werden. Außerdem sollten Sie in der Krise auf Skonten und Rabatte verzichten. Erfahren Sie, wie Ihre Preise bezahlt werden auch ohne Rabatte und Diskussionen.
- Haben Sie mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtige(n) Mitarbeiter(-in), gibt es die Möglichkeit der Kurzarbeit für diesen (s. Unterstützungsansatz 1). Ansonsten ist eine Absicherung von Selbstständigen möglich, wenn Sie von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung („freiwillige Weiterversicherung“) nach §28a SGBIII Gebrauch gemacht haben. In diesem Falle haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Wenn Sie davon keinen Gebrauch gemacht haben, fallen Sie nicht in den Schutz der Arbeitslosenversicherung. Sollten Sie keine oder nur geringe Einnahmen erzielen, können Sie Leistungen der Grundversicherung im Jobcenter beantragen. Der Zugang wird nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, für sechs Monate erleichtert. Es greift eine vereinfachte Vermögensprüfung, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragsstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Überprüfen Sie, ob Ihnen nach bestehenden Verträgen ein Ausfallhonorar zusteht.
- Die Künstlersozialkasse rät dazu, die Einkommenserwartung zu reduzieren und somit Beiträge zu sparen.

• **Achtung!** Es sind Fake-E-Mails zur Corona-Soforthilfe im Umlauf. In den E-Mails wird dazu aufgefordert, eine Rückzahlung von zu viel erhaltenen Fördergeldern vorzunehmen. Die NBank ist nicht der Versender dieser E-Mails. Bitte öffnen und beantworten Sie die E-Mails nicht, sondern nehmen Sie stattdessen Kontakt mit der Polizei auf, um Anzeige zu erstatten.

- Angehörige der Freien Berufe ebenfalls die oben aufgeführten Kredite beantragen.
- Selbstständige, die in der Deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können beantragen, ihre Beitragszahlungen bis zum 31.12.2020 auszusetzen. Dies gilt auch für Beiträge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden. Betroffene können den Antrag auf Aussetzung der laufenden Beitragszahlungen formlos beim Versicherer stellen. Die Deutsche Rentenversicherung hat ein Servicetelefon unter der Rufnummer 0800 / 1000 48090 geschaltet. Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#).

7. Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen)

- Die Hermesdeckung ist eine staatliche Kredit- oder Lieferantenkreditversicherung für exportierende Unternehmen. Sie deckt Risiken ab, die Exportunternehmen beim Handel mit

anderen Unternehmen im Ausland eingehen. Der Bund übernimmt aktuell Exportkreditgarantien für Lieferungen nach China und anderen Corona-Risikogebieten.

- Der Bund bietet Deckungsschutz für zwei Konstellationen an: Eine Fabrikationsrisikodeckung für Schäden in der Herstellungsphase und eine Lieferantenkreditdeckung für einen möglichen Forderungsausfall (Forderungsdeckung).
- Nähere Informationen finden Sie [hier](#). Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg (Tel.: 040/8834-9000 oder [E-Mail](#)).

8. Zuschüsse zur Unternehmensberatung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Förderung unternehmerisches Know-how

Wichtig! Aufgrund der großen Nachfrage sind die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft, es können auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung aus dem Corona-Sondermodul wurde deshalb vorzeitig eingestellt. Daher können Unternehmen leider keine Inaussichtstellung bzw. Bewilligung eines Antrags in diesem Fördermodul mehr erhalten. Die Beantragung einer Beratungsförderung im Regelprogramm ist jedoch weiterhin möglich.

- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt Zuschüsse für junge Unternehmen (Beratungskosten bis 4.000€ werden mit 50% gefördert), Bestandsunternehmen (Beratungskosten bis 3.000€ werden mit 50% gefördert) und Unternehmen in Schwierigkeiten (Beratungskosten bis zu einer Höhe von 3.000€ werden mit 90% gefördert) durch das Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“.
- Die Antragstellung erfolgt online über die [Antragsplattform des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#) (BAFA). Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Digitalagentur Niedersachsen: Niedersachsen Digital aufgeladen

Das Land Niedersachsen hat das Programm „Niedersachsen Digital aufgeladen“ gestartet. Dem Einzelhandel im Land soll damit die notwendige Unterstützung bei allen Fragen und Maßnahmen zur Digitalisierung gegeben werden. Das Programm umfasst finanzielle Zuschüsse, flächendeckende Workshopangebote sowie die Einrichtung einer zentralen Internetplattform. Der Einzelhandel mit Ladengeschäften steht schon länger vor der Herausforderung, im digitalen Wettbewerb mit dem reinen Online-Handel und den großen Plattformen Schritt zu halten. Die Hygiene-Auflagen durch die Covid-19-Pandemie bis hin zum kompletten Lockdown des Einzelhandels haben diese Situation noch verschärft. Gleichzeitig bieten digitale Möglichkeiten hier große Chancen, beispielsweise für lokale Auslieferungslösungen und Abholmanagement sowie das Online-Bestellen beim Händler vor Ort. Das Land Niedersachsen startet mit Beginn des Jahres 2021 das Programm „Niedersachsen Digital aufgeladen“, um in der anhaltenden Pandemiesituation, aber auch darüber hinaus für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit die Digitalisierung des Einzelhandels in Niedersachsen zu unterstützen.

Zum Programm zählen folgende Maßnahmen:

- Die Förderung von Digitalisierungsberatungen für kleine und mittlere Einzelhandelsunternehmern durch autorisierte Beratungsunternehmen kann als hundertprozentiger Zuschuss in Höhe von bis zu 2.500 Euro gewährt werden.

- Eine neue, zentrale Internetplattform wird Informationen zum Förderprogramm bieten. Außerdem werden Beispiele erfolgreich umgesetzter Digitalisierungslösungen im Einzelhandel dargestellt, weitere Handreichungen zur Verfügung gestellt und das Finden passender Berater ermöglicht. Zusätzlich wird die Plattform bestehende und neue lokale Plattformen des Einzelhandels und ähnliche Initiativen in Niedersachsen zentral darstellen und in einem weiteren Ausbauschnitt auch einzelnen Ladengeschäften einen auffindbaren Eintrag ermöglichen.
- Flächendeckend werden Workshopangebote für niedersächsische Einzelhandelsunternehmer*innen geschaffen, in denen mit Digitalisierungsexpert*innen spezifische Digitalisierungsthemen vertieft werden.

Weitere Informationen und den Link zur Quelle finden Sie [hier](#).

9. Verdienstauffälle durch Corona-Quarantäne

Anträge auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz können über das ländergemeinsame Online-Portal www.ifsg-online.de eingereicht werden. Der Landkreis Goslar bittet darum, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Für Rückfragen steht das Team „Entschädigung“ des Gesundheitsamtes unter den Rufnummern (05321) 7097990 oder 7097992 zur Verfügung.

Achtung! Derzeit versuchen Betrüger mit gefälschten Webseiten an sensible Daten zu kommen. Achten Sie deswegen unbedingt darauf, dass in der Adresszeile Ihres Browsers eine der beiden Adressen ifsg-online.de bzw. ifsg-antrag.de steht. Ähnliche Adressen oder Adressen mit anderen Endungen sind keine Angebote des Bundesinnenministeriums und der Bundesländer. Geben Sie dort auf keinen Fall Ihre Daten ein.

- Hält Sie eine durch das Gesundheitsamt behördlich angeordnete 14-tägige Quarantäne ab, Ihrem Beruf nachzugehen, greift das [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#). Danach steht Ihnen eine Entschädigung für Ihre Verdienstauffälle zu. Der Staat zahlt eine monatliche Summe, die sich an Ihrem letzten Jahreseinkommen orientiert.
- Gleiches gilt für Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht. Nach §56 Infektionsschutzgesetz (s.o.) können Sie bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenen Umfang“ beantragen.
- Für Sorgeberechtigte, die wegen der Betreuung Ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, gibt es ebenfalls einen Entschädigungsanspruch. Die neue Vorschrift des §56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz gewährt erwerbstätigen Sorgeberechtigten, die Ihre Kinder infolge der behördlichen Schließung oder eines Betretungsverbots von Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Kita und Schulen, selbst betreuen müssen und deshalb einen Verdienstauffall erleiden, einen Entschädigungsanspruch. Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, dass Sorgeberechtigte einen Verdienstauffall erleiden, der allein auf dem Umstand beruht, dass sie infolge der Schließung der Kita oder Schule Ihre betreuungsbedürftigen Kinder selbst betreuen und Ihrer Erwerbstätigkeit deswegen nicht nachgehen können. Kinder sind betreuungsbedürftig, wenn sie das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersgrenze.

- Antragsberechtigt sind nur Personen, die von einem Gesundheitsamt zu einer 14-tägigen Quarantäne beordert wurden oder die eine notwendige Betreuung von Kindern übernehmen müssen. In beiden Fällen muss ein Verdienstausschlag vorliegen.
- Die Antragsfrist beträgt zwölf Monate.
- Nähere Informationen zu den Voraussetzungen zur Entschädigung bei Verdienstausschlag nach §§56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) [hier](#).

10. Landwirtschafts-Liquiditätssicherungskredit der LR

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) bietet zinsgünstige Ratenkredite für Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren an. Die Kredithöhe darf je Kreditnehmer und Jahr 10 Mio. € nicht übersteigen. Zurückgezahlt werden die Kredite vierteljährlich. Alle Varianten enthalten ein tilgungsfreies Jahr und einen einmaligen Förderzuschuss in Höhe von derzeit 1,5% des Kreditbetrages. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau, die auf Grund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Anträge werden über den üblichen Weg der Hausbanken eingereicht. Alle Informationen zum Förderprogramm finden Sie [hier](#).

11. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen.

Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- Ausbildungsplätze erhalten ([Ausbildungsprämie](#))
- zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen ([Ausbildungsprämie plus](#))
- Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden ([Zuschuss zur Ausbildungsvergütung](#))
- Übernahme bei Insolvenzen fördern ([Übernahmeprämie](#))

Bedingungen für alle Förderungen

Für die Förderung kommen KMU infrage, die wie folgt ausbilden:

- in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen,
- in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/oder Altenpflegegesetz oder
- in den praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich geregelt sind.

Hinweis: Als KMU gelten Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Dabei wird die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

Einschränkungen

Unternehmen können nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag erhalten. Sie können die Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ nicht mit Förderungen auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder kombinieren, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben.

Antrag auf Förderung stellen

Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich zum Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf (nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz). Meist sind das die Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.

Bei anderen förderfähigen Berufen müssen Sie den Ausbildungsvertrag beilegen. Näheres dazu finden Sie im jeweiligen Antrag.

Außerdem müssen Sie eine De-minimis-Erklärung abgeben.

Weitere Informationen: Die Antragsunterlagen sowie weiterführende Informationen finden Sie [hier](#). Für Fragen stehen Ihnen der Arbeitgeber-Service unter Telefon 0800 4 5555 20 und die bekannten Berater in Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung.

12. Abschließende Hinweise:

- 1) **Förderdatenbank:** Die Förderdatenbank des Bundes (BMWi) hat jetzt eine neue Rubrik „Corona-Hilfe“ eingeführt. [Hier](#) werden alle für Niedersachsen geltende Förderprogramme aufgelistet, unter denen jetzt auch Mittel zur „Corona-Hilfe“ beantragt werden können.
- 2) **Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona-Virus:** Telefon: 0 30 / 18615 1515; Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr